

ProHunde e.V. – Rechtsfrage des Monats

Frage:

In einer Unterrichtsstunde ist es zu einem Beißvorfall zwischen zwei Hunden gekommen. Beide Hunde befinden sich schon länger bei mir in der Ausbildung. Bisher ohne Auffälligkeiten. Bei einer Ablageübung ist auf einmal ein Hund aufgestanden und hat sich auf den anderen „gestürzt“.

Kann ich haftbar gemacht werden?

Antwort:

Für die von einem Hund verursachten Personen- oder Sachschäden haftet nach § 833 S. 1 BGB grundsätzlich der Halter des Tieres. Als reine Gefährdungshaftung greift die Tierhalterhaftung auch unabhängig davon, ob den Halter ein Verschulden an dem Verhalten seines Tieres trifft.

Verursacht ein Hund während des Trainings einen Schaden, kann dafür der Hundetrainer (bzw. die Hundetrainerin) deshalb nur dann anstelle des Halters oder gemeinsam mit ihm in Anspruch genommen werden, wenn er entweder vertraglich die Aufsicht über den Hund übernommen hat oder der Schaden dadurch verursacht wurde, dass der Hundetrainer die beim Training erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen bzw. Verkehrssicherungspflichten missachtet hat. Im erstgenannten Fall haftet der Hundetrainer als Tieraufseher nach § 834 BGB. Im letztgenannten Fall ist er dem geschädigten Hundehalter gemäß § 823 BGB oder wegen der Verletzung des mit ihm geschlossenen Ausbildungsvertrages zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Tieraufseherhaftung nach § 834 BGB setzt allerdings voraus, dass dem Hundetrainer die alleinige und selbständige Entscheidung über Maßnahmen zur Steuerung der von dem schädigenden Hund ausgehenden Tiergefahr übernommen hat. Der Hundehalter muss sich also jeder Einflussmöglichkeit auf den Hund begeben haben. Dafür findet sich jedoch weder in der Fragestellung ein Anhaltspunkt noch entspricht dies der typischen Hundetrainingssituation. Denn darin geht es i.d.R. ja gerade nicht darum, dem Hundehalter jede Einflussmöglichkeit auf seinen Hund zu nehmen, sondern sie im Gegenteil sogar zu intensivieren und zu verbessern.

Zudem hat der Tieraufseher die Möglichkeit, sich nach § 834 S. 2 BGB zu „exkulpieren“. Nach dieser Bestimmung haftet er nämlich nicht, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Eine Haftung des Hundetrainers ist also an enge Voraussetzungen geknüpft. Dennoch sollte sich jeder Hundetrainer durch entsprechende Vertragsgestaltung bzw. den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung vor verbleibenden Haftungsrisiken schützen. So sollte bereits in den AGB klargestellt werden, dass der Trainer nicht für Schäden haftet, die von Dritten oder deren Hunden verursacht werden. Gleichzeitig sollte er sich von jedem Teilnehmer schriftlich von Ansprüchen Dritter für Schäden freistellen lassen, die der auszubildende Hund während des Trainings verursacht.

Entsprechende Musterformulierungen können von der Internetseite des ProHunde e.V. abgerufen werden. Auch sie ersetzen jedoch keine individuelle Rechtsberatung.

Die Inhalte der Rubrik „Rechtsfrage des Monats“ wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Die Inhalte dienen lediglich der unverbindlichen Information und stellen keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne dar. Insbesondere können und sollen sie eine individuelle und verbindliche Rechtsberatung, die auf Ihre spezifische Situation eingeht, nicht ersetzen. Falls Sie eine persönliche Rechtsberatung benötigen, die allen Einzelheiten Ihrer Situation gerecht wird, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.